

Satzung

des „Freundeskreis des Museumspädagogischen Zentrums (MPZ) e. V.“

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 20. Nov. 2008 in München, geändert von der Mitgliederversammlung am 6. März 2023 in München

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Museumspädagogischen Zentrums (MPZ) e. V.“.

Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen (Vereinsregisternummer VR 201987).

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung, insbes. der kulturellen Bildung und der Museumspädagogik. Er hat die Aufgabe, Menschen eine aktive Auseinandersetzung mit Kunst, Kultur, Geschichte, Natur und Technik zu ermöglichen und damit zu individueller Persönlichkeitsentwicklung und kultureller Teilhabe beizutragen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der Bildungsarbeit des Museumspädagogischen Zentrums (MPZ), einer gemeinsamen Einrichtung des Freistaats Bayern und der Landeshauptstadt München, durch finanzielle Zuwendungen und Sachspenden
- Entwicklung und Realisierung eigener Formate, Projekte und Publikationen der kulturellen Bildung für Schulen, andere Bildungseinrichtungen und spezifische Zielgruppen
- Zusammenarbeit mit anderen bayerischen Bildungs- und Kultureinrichtungen

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen aller Art werden. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder (Förderer) und Ehrenmitglieder. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per elektronischer Post an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Persönlichkeiten wählen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch deren Erlöschen,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten,
 - c) durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Vorstands, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Einzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags nicht erfolgt oder das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 5 **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder sowie der Förderer wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Beitrag ist erstmals innerhalb von acht Wochen nach der Aufnahme, im Übrigen alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.

§ 6 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Versammlung der ordentlichen Mitglieder (Mitgliederversammlung),
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt und zwar in der Regel in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder mit elektronischer Post einberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Vorstands, im Falle der Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Neben Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins obliegen ihr insbesondere
 - a) die Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Vorstands, seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin, des Schatzmeister oder der Schatzmeisterin und gegebenenfalls der weiteren Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichts des Vorstands und der Rechnungsprüfer oder der Rechnungsprüferinnen sowie des Jahresabschlusses,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - e) Festlegung der Beiträge der Mitglieder und Förderer,
 - f) Erörterung der Maßnahmen zur Unterstützung der Bildungsarbeit des Museumspädagogischen Zentrums (MPZ).
4. Solange keine Neuwahl der Rechnungsprüfer oder der Rechnungsprüferinnen stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den bisherigen Rechnungsprüfern oder Rechnungsprüferinnen weitergeführt.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und über den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von mindestens neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Personen zusammen, nämlich dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Vorstands, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin und als geborenem Mitglied dem amtierenden Direktor oder der amtierenden Direktorin des Museumspädagogischen Zentrums (MPZ), der oder die zugleich Geschäftsführer oder Geschäftsführerin des Vereins ist.
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit kooptieren.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende allein, oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende und den Schatzmeister oder die Schatzmeisterin gemeinsam im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB vertreten.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- Zu den Sitzungen des Vorstands werden die Mitglieder vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, oder vom stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, elektronisch oder fernmündlich berufen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die der oder die Vorsitzende unterzeichnet.

§ 9

Beirat

Der Vorstand kann die Einsetzung eines Beirats beschließen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen und unterstützen mit Rat und Tat den Vorstand bei der Durchführung der Vereinsaufgaben. Die Tätigkeit des Beirats wird durch den Vorstand geregelt.

§ 10

Auflösung des Vereins

- Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Bildung und Erziehung am Museumspädagogischen Zentrum (MPZ) in München oder, sofern dieses nicht mehr existiert, in einer anderen gemeinnützigen Bildungseinrichtung zu verwenden.